

## Satzung

### über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und sonstigem Wohnraum in der Stadt Bassum

In der Fassung vom 03.0.32015

letzte Änderung bekannt gemacht am 02.03.2015

#### § 1

##### Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Unterkünfte gemäß der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte und sonstigen Wohnräume in der Stadt Bassum werden Gebühren und Nebenkosten nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Zuweisung des Nutzungsrechts. Wird die Unterkunft unberechtigt genutzt, entsteht die Gebühr mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

#### § 2

##### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist jede Person, der durch die Stadt Bassum eine Unterkunft zugewiesen wurde.
- (2) Sind mehrere Personen (z.B. Familien, Eheleute, Haushaltsgemeinschaft) gemeinschaftlich untergebracht worden, so haften die voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.
- (3) Ist eine Unterkunft mehreren Einzelpersonen zugewiesen, zahlen sie jeweils eine anteilige Gebühr entsprechend der zugewiesenen Fläche.

#### § 3

##### Gebührenhöhe

- (1) Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt je Person in den Unterkünften:

**Grundgebühr 80,00 €**  
**zuzüglich Nebenkosten gemäß § 4 dieser Satzung**

- (2) Bei angemieteten Wohnungen bemisst sich die Grundgebühr abweichend von Absatz 1 nach der Grundmiete, die die Stadt Bassum an den Vermieter zu zahlen hat, zuzüglich der vom Vermieter festgelegten Neben-, Renovierungs- und Instandsetzungskosten.

#### § 4 Nebenkosten

- (1) Die Stadt Bassum erhebt einen monatlich mit der Nutzungsgebühr zu zahlenden Nebenkostenabschlag (Vorauszahlung). Der Abschlag pro Person beträgt:

Nebenkosten – Abwasser	15,00 EUR	
Nebenkosten – Wasser	10,00 EUR	
Nebenkosten – Abfall	10,00 EUR	35,00 EUR
Heizkosten		40,00 EUR
Stromkosten		25,00 EUR
<b>Nebenkostenabschlag pro Monat</b>		<b><u>100,00 EUR</u></b>

- (2) Die Nebenkosten der Unterbringung werden entsprechend der Regelungen für Mietwohnungen nach § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (3) Sofern die auf den einzelnen Benutzer oder die einzelne Benutzerin entfallenden Nebenkosten genau feststellbar sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berücksichtigt. Ist dies für einzelne oder sämtliche Nebenkostenpositionen nicht möglich, wird nach Anzahl der Wohneinheiten, Personen oder Quadratmetern abgerechnet.
- (4) Soweit eine unmittelbare Entnahme von Haushaltsstrom für die einzelne Unterkunft möglich ist, ist dieser vom Benutzer direkt mit dem jeweiligen Versorgungsträger abzurechnen. Die Anmeldung beim zuständigen Versorger erfolgt durch die Stadt Bassum.

#### § 5 Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühren und Nebenkosten ist der Kalendermonat. Die Gebühren (§ 3) und der Nebenkostenabschlag (§ 4) sind monatlich in einer Summe im Voraus, spätestens zum 05. des Monats, unter Angabe des in der Einweisungsverfügung genannten Buchungs- oder Zahlungszeichens an die Stadt Bassum zu zahlen.
- (2) Für Nutzungszeiten, die keinen vollen Kalendermonat betragen, werden die Gebühren und Nebenkostenabschläge entsprechend der Anzahl der Kalendertage festgesetzt, an denen die Unterkunft benutzt wurde.
- (3) Abwesenheit entbindet den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin nicht von der Gebührenpflicht.
- (4) Rückständige Gebühren und Nebenkosten werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.